

## Mustersatzung

### § 1 Name und Sitz

Die studentische Initiative führt den Namen . Sie hat ihren Sitz in Paderborn.

**Kommentiert [Unknown A1]:** Diese Vorlage ist lediglich ein Leitfaden und kann je nach Wunsch um verschiedene §§ oder Absätze ergänzt werden. Die bestehenden Punkte sollen auf die Sinnhaftigkeit der jeweiligen Initiative geprüft und ggf. angepasst werden.

### § 2 Zweck der Initiative

Zweck der Initiative ist .

**Kommentiert [Unknown A2]:** Bei der Namenswahl ist auf bestehende Namen und Abkürzungen anderer Hochschulgruppen zu achten.

### § 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der Initiative können auf formlosen Antrag hin nur Studierende werden, die an der Universität Paderborn immatrikuliert sind. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.

**Kommentiert [Unknown A3]:** Die Initiative ist *juristisch* weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Der Zweck sollte zumindest eine Aufgabe der Studierendenschaft nach § 53 Absatz (2) Hochschulgesetz berücksichtigen.

### § 4 Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft in der Initiative endet durch

1. Exmatrikulation
2. Austritt
3. Ausschluss

### § 5 Beiträge Variante 1

Die Initiative erhebt keine Beiträge.

### § 5 Beiträge Variante 2

Die Initiative erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

**Kommentiert [Unknown A4]:** Der Mitgliedsbeitrag muss den Aufgaben der Initiative angemessen sein und darf nur zur Erfüllung dieser Aufgaben verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag darf aufgrund seiner Höhe nicht dazu geeignet sein, Studierende aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen. Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die dem Ziel oder der Satzung der Initiative, ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit widersprechen. Alle Mitglieder sind unentgeltlich tätig.

### § 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 7 Organe der Initiative

Organe der Initiative sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person und zwei Beisitzer\*innen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## § 9 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Initiative.
- (2) Die Initiative wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, und zwar durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines die vorsitzende Person sein muss.
- (3) Der amtierende Vorstand trägt Sorge dafür, dem AStA der Universität Paderborn zur Kontaktaufnahme eine E-Mailadresse mitzuteilen, die er regelmäßig pflegt.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Initiative sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Initiative eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Initiative werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstands
- (2) Vorzeitige Ab- und Neuwahl des Vorstands gemäß § 8 Absatz (2)
- (3) Entlastung des Vorstands
- (4) Wahl von Kassenprüfer\*innen
- (5) Beschlussfassung über
  1. Die Einrichtung von Ausschüssen und die Festlegung ihrer Kompetenzen
  2. Satzungsänderungen
  3. Mitgliederausschluss
  4. Höhe des Mitgliedbeitrags
  5. Auflösung der Initiative.

Kommentiert [Unknown A5]: nur, wenn Mitgliedsbeiträge erhoben werden

Kommentiert [Unknown A6]: nur, wenn Mitgliedsbeiträge erhoben werden

## § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der Initiative ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

**Kommentiert [Unknown A7]:** Auch möglich: ... und mindestens x % der Mitglieder anwesend sind

### § 13 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der vorsitzenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### § 14 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand dokumentiert die Verwendung studentischer Gelder durch die Initiative und hat die Aufgabe zum Ende des Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht anzufertigen, der bis zum 31. Januar beim Präsidium und beim Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments, sowie beim Finanzreferat des AStA einzureichen ist.

### § 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. Jede Änderung der Satzung ist dem Studierendenparlament unverzüglich in Textform mitzuteilen.

### § 16 Auflösung der Initiative

- (1) Die Initiative kann nur auf einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Initiative fällt das Vermögen der Initiative an den AStA der Universität Paderborn. Die Verwendung ist an den Zweck der Initiative gebunden. Genauere Einzelheiten hierzu beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach § 16 Absatz (1).